

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/010/24/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### I. Zweiter Änderungsbescheid vom 06.11.2024

Auf Antrag der Energiekontor AG vom 07.06.2024 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. I S. 123), i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der fünf Windenergieanlagen in 50170 Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur: 10 sowie Gemarkung Manheim (zuvor Blatzheim), Flur 9 (zuvor 28) erteilt.

Mit Datum vom 09.12.2022 wurde der Energiekontor AG mit Bescheid (Az. 70-6/05/0018/21/Kla) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE-158, 5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einer Nennleistung von je 5,5 MW erteilt. Weiterhin wurde der Energiekontor AG mit Datum vom 23.02.2023 (Az. 70-6/05/0008/22/Kla) eine weitere WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe genehmigt.

Mit Datum vom 06.06.2023 wurde eine Änderung des Anlagentyps auf den Typ SG 6.6-155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW beschieden (Az. 70-6/05/0007/23/Kla).

Im Rahmen dieses 2. Änderungsantrages wurde die Änderung auf den Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW beantragt. Der Rotordurchmesser verringert sich von 155 m auf 149 m mit der Folge einer gleichbleibenden Gesamtanlagenhöhe von 200 m.

Dieser 2. Änderungsbescheid vom 06.11.2024 (Az. 70-6/05/010/24/Kla) ist nur in Verbindung mit den Genehmigungen Az. 70-6/05/0018/21/Kla, Az. 70-6/05/0008/22/Kla sowie dem 1. Änderungsbescheid (70-6/05/0007/23/Kla) wie vorhergehend genannt gültig und ist daher den Genehmigungen beizulegen. Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der beiden genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide gelten weiter, insofern in diesem Bescheid keine Änderungen vorgenommen wurden.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

##### II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

## II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## III. Sonstige Angaben

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der 2. Änderungsbescheid vom 06.11.2024 (einschließl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 12.02.2025 bis einschließlich 25.02.2025  
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de) wird gebeten.

Zusätzlich ist der 2. Änderungsbescheid auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter [www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php](http://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 10.02.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis

Im Auftrag

gez.

Dämmig